

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet Im neuen Teil II“ Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Dez. 2019/ Jan. 2020)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>1. Landkreis Vechta (27.1.2020)</p> <p>Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>I. Grundsätze der Bauleitplanung</p> <p><u>Umweltschützende Belange</u> Durch die Festsetzung von Gebäudehöhen bis zu 30 m sind Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Es ist eine Landschaftsbildanalyse nach den gängigen Methoden zur Landschaftsbildbewertung nebst Darlegung der Bewältigung der Eingriffsfolgen hinsichtlich des Landschaftsbildes beizufügen.</p> <p>Der bei der Bewertung des Planzustandes für die Freiflächen des Industriegebietes in Ansatz gebrachte Wertfaktor von 1 WE ist zu hoch angesetzt worden. Erfahrungsgemäß wird in Industriegebieten der überwiegende Teil der Freiflächen als Hof- und Lagerflächen genutzt und in der Regel mit Schotter oder Pflaster befestigt. Für die nicht überbaubaren Freiflächen kann aufgrund der Störeinwirkungen aus naturschutzfachlicher Sicht somit nur eine Bewertung von max. 0,8 WE anerkannt werden.</p> <p>Das Artenschutzgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass für Fledermausarten die Erfüllung eines Verbotsstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der dargelegten Vermeidungsmaßnahmen (VM1, VM3, VM4) sowie der CEF-Maßnahme CEF 2 auszuschließen ist. Für die Brutvogelarten Kiebitz, Amsel, Buchfink, Goldammer, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig und Jagdfasan gilt dies ebenfalls unter der Voraussetzung von Vermeidungs-, CEF- und Kompensationsmaßnahmen. Diese Maßnahmen sind in die Begründung aufzunehmen. Die CEF-Maßnahmen CEF 1, welche die Anlage einer 200m langen und 8m breiten Strauch-Baumhecke mit standorttypischen Gehölzen außerhalb von verlärmten Bereichen umfasst, und CEF 2, welche die Installation von 4 Halbhöhlennistkasten 2 H, 2 Kleiberhöhlen 5 KL, 4 Meisenkästen 1 MR, 2 Zaunkönigkugel 1 ZA und 4 Fledermausflachkästen an geeigneten, nichtverlärmten</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Eine Landschaftsbildanalyse ist hier entbehrlich. Das Plangebiet weist im Umfeld zahlreiche Vorbelastungen auf (Ovobest, Niedersachsenpark usw.) und ist dementsprechend auch im Landschaftsrahmenplan als Bereich „mit sehr geringen Voraussetzungen für das Landschaftserleben“ dargestellt. Eine Darlegung der Bewältigung der Eingriffsfolgen wird in den Umweltbericht aufgenommen. Es ist eine Eingrünung des künftigen Gewerbegebietes vorzunehmen, um gestalterisch eine Verbindung mit der umgebenden, natürlichen Landschaft zu erreichen. Das vorliegende Vorhaben beschränkt sich auf ein Plangebiet mit sehr geringen Voraussetzungen für das Landschaftserleben. Dennoch ist mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes südwestlich des Gewerbebestandes Hörster Heide zu rechnen, da hier bislang der Übergang in die freie Landschaft erfolgt. Um eine Reduktion der Beeinträchtigungen zu bewirken sind die äußersten Gebäudefronten im südwestlichen Randbereich des künftigen Gewerbegebietes gestalterisch mit der umgebenden, natürlichen Landschaft zu verbinden. Dabei kommen zwei mögliche Maßnahmen in Frage. Einerseits kann durch die Pflanzung von Baumreihen aus heimischen Gehölzen eine Eingrünung des Standortes erfolgen. Dazu wird die Festsetzung einer 5m breiten Gehölzanpflanzung vorgesehen. Diese Maßnahme wird im Zuge der Eingriffs-/ Kompensationsermittlung angerechnet.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, die Inwertsetzung wird beibehalten.</p> <p>Die nebenstehend angesprochenen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen sind/ werden erforderlich bei der Inanspruchnahme von Flächen (unmittelbar an der Autobahn), die nicht im Geltungsbereich des BPL Nr. 72 liegen. Das nebenstehend zitierte Artenschutzgutachten wird auf insofern dem nunmehr vorgesehenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 72 angepasst. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen werden dann im Rahmen der weiteren Planaufstellung entsprechend berücksichtigt.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet Im neuen Teil II“	
Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Dez. 2019/ Jan. 2020)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Stellen in der Umgebung umfasst, sind lagemäßig darzustellen. Die Auflagen aus dem Abschnitt 7.4.2 des Gutachtens sind zu beachten. Die Maßnahmen sind unmittelbar am betroffenen Bestand anzusetzen und müssen mit diesem räumlich-funktional verbunden sein. Sie sind zeitlich so durchzuführen, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahme und dem Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Die Nistkästen sind im Winter bis Ende Februar vor Beginn der Hauptbrutzeit aufzuhängen. Des Weiteren ist die Durchführung der CEF-Maßnahmen durch eine sachkundige Person zu begleiten.</p> <p>Die zur vollständigen Kompensation erforderliche externe Ausgleichsfläche sowie die CEF-Maßnahmen sind rechtzeitig vor dem Satzungsbeschluss nachzuweisen und in geeigneter Art und Weise durch weiteren Geltungsbereich. Eigentum oder städtebaulichen Vertrag zu sichern. Die Lage der Fläche ist parzellenscharf abzugrenzen und kartographisch darzustellen. Die auf der Fläche vorgesehenen Maßnahmen sind einschließlich des Zeitpunktes ihrer Umsetzung und der erforderlichen Pflege detailliert zu beschreiben und gegebenenfalls festzusetzen. Für die Gehölzanzpflanzungen ist ausschließlich autochthones Pflanzmaterial aus regionalen Beständen (§ 40 Abs. 4 BNatSchG) zu verwenden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Nach § 41 NBauO muss zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wassermenge den örtliche Verhältnissen entsprechend zur Verfügung stehen. Bei nicht ausreichender Löschwassermenge kann eine Baugenehmigung versagt werden. Grundlage für die Berechnung des Löschwasserbedarfs ist das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) von Februar 2008. Für das Plangebiet ist eine Löschwassermenge von 96 m³/h (1.600 l/Min) über einen Zeitraum von zwei Stunden erforderlich. Die Löschwasserversorgung ist gesichert, wenn eine Ø100mm Trinkwasserleitung, wenn möglich, als Teil einer Ringleitung an der Straße „Im Bülden“ verlegt und mit U-Hydranten Ø 100mm bestückt wird. Der Abstand zwischen den Hydranten soll 120 m nicht überschreiten. Der genaue Standort ist mit meiner Brandschutzdienststelle unter Einbeziehung der örtlichen Feuerwehr abzusprechen.</p> <p>II. Planentwurf</p> <p>Die Rechtsgrundlage für die Einteilung eines Baugebietes nach Emissionskontingenten ist § 1 Abs. 4 BauNVO (vgl. Textliche Festsetzung Nr.1).</p>	<p>Für die Kompensationsmaßnahmen steht der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ein privater Flächenpool in Hinnenkamp/Ahe zur Verfügung. Hierzu wurde von der FA. ENVECO, MÜNSTER (August 2016) das „Ausgleichsflächenkonzept bei „Ahe““ erstellt.</p> <p>Flurstücke 1/1, 1/2, 2/2, 3 /4, und 73/6 in Flur 11 der Gemarkung Hinnenkamp; Flurstücke 83/3 in Flur 5 der Gemarkung Hinnenkamp Gesamtgröße ca. 11 ha</p> <p>Auf der Ausgleichsfläche bei „Ahe“ können gemäß Ausgleichsflächenkonzept insgesamt 111.562 Werteinheiten erzielt werden. Das ermittelte Gesamtkompensationsdefizit kann über die hier vorgesehenen Maßnahmen durch Abbuchung der entsprechenden Werteinheiten vollständig kompensiert werden. (Städtebaulicher Vertrag vom 25.10.2016, Eintragung einer Grunddienstbarkeit ist bereits erfolgt)</p> <p>Insgesamt betrachtet, verbleiben keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet. Die Erfordernisse des Brandschutzes und der abhängigen Löschwasserversorgung werden im Zuge der Erschließungsplanung in engem Benehmen mit der örtlichen Feuerwehr und der zuständigen Brandschutz-Fachbehörde sowie dem Wasserverband Bersenbrück abgestimmt.</p> <p>Die in der Begründung bereits enthaltenen Hinweise werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Die textliche Festsetzung Nr. 1 wird entsprechend überarbeitet.</p>
<p>2. Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz NLWKN Betriebsstelle Cloppenburg (17.1.2020)</p> <p>die Unterlagen zum o.g. Antrag haben wir geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:</p>	

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet Im neuen Teil II“	
Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Dez. 2019/ Jan. 2020)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weisen wir darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabensbereiches eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Stienken, Tel. 04471/886-170, gerne zur Verfügung.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich teilweise in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet (s. Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Klaus, Tel. 04471/886-133, gerne zur Verfügung.</p> <p>Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p>	<p>Auf Grund der Lage der Messstelle außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist nicht mit Beeinträchtigungen der Messstelle durch dies Planung zu rechnen.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes berücksichtigt die Abgrenzung des verordneten Überschwemmungsgebietes; der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt außerhalb des Überschwemmungsgebietes.</p> <p>Das Überschwemmungsgebiet wird insofern nicht beeinträchtigt. Der Landkreis Vechta/ Unteren Wasserbehörde ist am Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes beteiligt. Bislang sind keine Anregungen zum Überschwemmungsgebiet geäußert worden, s.o.)</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>3. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Hannover (21.1.2020)</p> <p>aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./ Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie Stellung genommen:</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzguts Boden sollte dieses in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p> <p>Als weiterer Bodentyp ist in der BK50 des LBEG für kleinere Teile des Plangebietes ein tiefer Gley mit Erdniedermoorauflage verzeichnet. Diese Böden zählen zu den kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz in Niedersachsen (siehe hierzu auch die Karten auf dem NIBIS Kartenserver (https://nibis.lbea.de/cardomap3/)).</p> <p>Zudem sind die Böden durch eine hohe Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung geprägt Es wird empfohlen, diese Böden nicht durch die Planung zu beanspruchen.</p> <p>Während der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und - wenn möglich - in Ausschreibungen und Planungsunterlagen übernehmen. Im Rahmen von Bautätigkeiten sollten z.B. entsprechende DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a.</p>	<p>In der Begründung/ Umweltbericht sind bereits entsprechende Aussagen zum Schutzgut Boden enthalten.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP 2005, Karte 3 „Boden“) stellt für den Geltungsbereich den Bodentyp Gley (Sand und lehmiger Sand aus fluvialen Ablagerungen) dar und verweist auf straßenverkehrsbedingte hohe Schadstoffemissionen. In der Bewertungskarte (Karte 3a) weist der LRP dem Bodentyp eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit / geringe Bedeutung zu. Die Sichtung des von der Datenlage aktuelleren NIBIS-Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass im Plangebiet vornehmlich der Bodentyp „Tiefer Podsol-Gley“ vorkommt. Der Bodentyp ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ des LBEG nicht verzeichnet und somit als durchschnittlich bedeutsam/ schutzwürdig einzustufen. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) im Plangebiet ist gemäß des NIBIS-Kartenserver als „gering“ eingestuft.</p> <p>Den Belangen des Schutzgutes Boden ist damit ausreichen Rechnung getragen.</p> <p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließung des Planbereiches entsprechend beachtet.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet Im neuen Teil II“	
Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Dez. 2019/ Jan. 2020)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Boden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt genommen:</p> <p>Im Untergrund des Planungsgebietes liegen nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) quartäre Lockergesteine und darunter folgend lösliche Karbonatgesteine aus der Oberkreide, in denen lokal durch irreguläre Auslaugung Verkarstungserscheinungen auftreten können. Erdfälle aus dieser Tiefe sind jedoch selten und im Planungsbereich sowie im Umkreis bis 6 km Entfernung nicht bekannt. Das Planungsgebiet wird der Erdfallgefährdungskategorie 1 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Es besteht formal praktisch keine Erdfallgefahr und auf diesbezügliche konstruktive Sicherungsmaßnahmen kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden, sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben.</p> <p>Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA2010-12 vorgegeben.</p> <p>Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbea.de/cardomap3/) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter nähme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>4. LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst (21.1.2020)</p> <p>Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hannover (Dezernat 6 Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem.</p>	

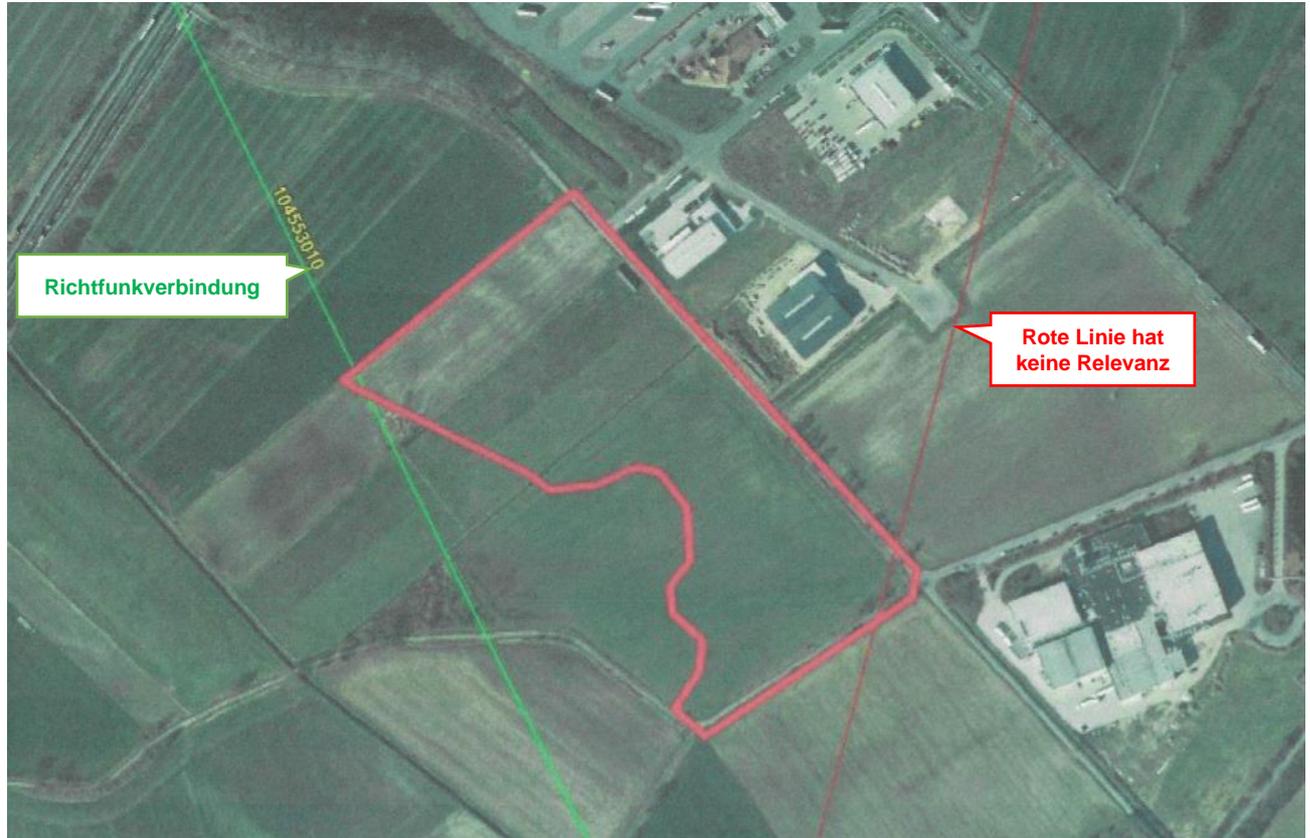
Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet Im neuen Teil II“ Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Dez. 2019/ Jan. 2020)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>§6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p> <p>Empfehlung: Luftbildauswertung</p> <p><u>Fläche A</u> Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Hinweis: In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Luftbildauswertung wird ggf. im Rahmen der weiteren Planung beantragt.</p>
<p>5. Wasserverband Bersenbrück (17.1.2020)</p> <p>mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 72 „Gewerbegebiet Im neuen Teil II“ zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Der Wasserverband Bersenbrück ist seit dem 01.01.2019 im Bereich der Gemeinde Vörden für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig.</p> <p>Innerhalb des geplanten Baugebietes verläuft entlang des „Hörstener Schulweg“ eine Hauptleitung PVC DN 200. Ich bitte Sie, die genaue Lage dem Bestandsplan zu entnehmen und im Bebauungsplan zeichnerisch, inkl. 4,0m breitem Schutzstreifen, darzustellen und festzusetzen. Seitens des Wasserverbandes bestehen unter Beachtung des v.g. Hinweises keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. In der Anlage erhalten Sie den Bestandsplan der im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plan-durchführung. Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Wasserverbandes selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Auf eine Darstellung der Trinkwasserversorgungsleitung wird verzichtet. Diese Leitung ist über entsprechende Leitungsrechte in ihrem Bestand gesichert. Im Rahmen der weiteren Erschließung des Gewerbe-standortes wird die Leitung ggf. umgelegt. Dazu werden zu gegebener Zeit die erforderlichen Abstimmungen mit dem Versorgungsträger durchgeführt.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet Im neuen Teil II“	
Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Dez. 2019/ Jan. 2020)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>6. Deutsche Telekom, Osnabrück (21.1.2020)</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte LS. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang fleerer Prüfung wird die Telekom eine Ausbaurechtsentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten Wir bitten Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Forderung entsprechend § 77k Abs 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen: „Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.“ Wir bitten Sie Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen. Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NI.-N-PTI-I2-Planungsanzeigen@telekom.de</p>	<p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließung des Planbereiches entsprechend beachtet.</p> <p>Entsprechende Abstimmungen werden im Rahmen der Erschließungsplanungen mit dem Versorgungsträger durchgeführt.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>7. WESTNETZ Regionalzentrum Osnabrück (22.1.2020)</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.12.2019 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet in neuen Teil II“ hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der innogy Netze Deutschland GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgenden Anmerkungen Beachtung finden. Ob und wo zur Versorgung der ansiedelnden Betriebe die Errichtungen zusätzlicher Transformatorenstationen erforderlich werden, vermögen wir zz. nicht zu übersehen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die in Frage kommenden Firmen rechtzeitig vor Baubeginn mit uns in Verbindung setzen und uns ihren Leistungsbedarf bekannt geben. Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir u. a. festgestellt, dass wir im Verfahrensbereich umfangreiche Elektro-Versorgungseinrichtungen unterhalten. Den Verlauf der o. g. Versorgungseinrichtungen können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen. Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließung des Planbereiches entsprechend beachtet.</p> <p>Entsprechende Abstimmungen werden im Rahmen der Erschließungsplanungen mit dem Versorgungsträger durchgeführt.</p> <p>Entsprechende Hinweise sind bereits Bestandteil der Begründung.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet Im neuen Teil II“	
Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Dez. 2019/ Jan. 2020)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Sulingen in Verbindung setzen.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	
<p>8. EWE Netz GmbH (26.9.2019)</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE Netz GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z B Änderungen Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/ Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.</p>	<p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließung des Baugebietes entsprechend beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließung des Baugebietes entsprechend beachtet.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet Im neuen Teil II“ Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Dez. 2019/ Jan. 2020)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

Anlage zur Stellungnahme Nr. 10. Telefonica Germany GmbH (13.1.2020)



RICHTFUNKTRASSEN

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.

Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84						Höhen			B-Standort in WGS84						Höhen				
	Linknummer	A-Standort	B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Mei	ü. Gru	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grun
104553010	130990521	149990458	52° 30'	27.95"	N	8° 3'	32.91"	E	42	27	69	52° 29'	3.58"	N	8° 4'	44.28"	E	39	39	78

Legende
in Betrieb